

Geschäftsbericht des Obergerichts

Autor(en): **Leuenberger / Mosimann**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Bericht über die Staatsverwaltung des Kantons Bern ... = Rapport sur l'administration de l'Etat de Berne pendant l'année ...**

Band (Jahr): - **(1906)**

PDF erstellt am: **26.09.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-416708>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Geschäftsbericht

des

Obergerichts

für das Jahr 1906.

Gesetzlicher Vorschrift nachkommend, beehren wir uns, Ihnen über die Tätigkeit des Obergerichts und seiner Abteilungen, sowie der untern Gerichtsbehörden während des Jahres 1906 hiermit Bericht zu erstatten.

I. Obergericht.

Im *Bestande der Mitglieder* des Obergerichts und der Suppleanten sind keine Veränderungen eingetreten.

Auf 30. September reichte Herr Dr. Brand seine Demission als *Obergerichtsschreiber* ein; an seine Stelle wurde durch den Grossen Rat zum Obergerichtsschreiber gewählt: Herr Fürsprecher Hugo Mosimann, erster Kammerschreiber des Obergerichts. Er wurde als *Kammerschreiber* ersetzt durch Herrn Fürsprecher Franz Stämpfli. Auch der II. Kammerschreiber, Herr Fürsprecher Arthur Gäumann, reichte seine Demission ein; er wurde ersetzt durch Herrn Fürsprecher Ariste Rollier.

Unterm 20. Oktober schritt das Obergericht zur *Neubestellung seiner Kammern* für die Jahre 1907 und 1908; es wurden zugeteilt:

- a) der Kriminalkammer die Herren Oberrichter Streiff, als Präsident, Meyer und Reichel;
- b) der Anklage- und Polizeikammer die Herren Oberrichter Lanz, als Präsident, Manuel und Gasser;
- c) dem Appellations- und Kassationshofe die Herren Oberrichter Dr. Leuenberger, Präsident des Obergerichts, Büzberger, Vizepräsident, Thormann, Schorer, Folletête, Merz, Krebs, Ernst und Chappuis.

Die seit längerer Zeit bestehende Trennung des Appellations- und Kassationshofes in zwei Abteilungen wurde beibehalten. Es wurden zugeteilt an die

I. Abteilung: Herr Präsident Leuenberger, Herren Oberrichter Thormann, Folletête, Krebs und Reichel. (Herr Oberrichter Reichel, der eigentlich der Kriminalkammer zugeteilt ist, bei der ständigen Zweiteilung des Appellations- und Kassationshofes jedoch zur Besetzung dieser Kammern zugezogen werden muss, wird — ausser während der Gerichtsferien — in der Kriminalkammer regelmässig durch einen Obergerichtssuppleanten ersetzt.)

II. Abteilung: Herr Vizepräsident Büzberger, Herren Oberrichter Schorer, Merz, Ernst und Chappuis.

Das Reglement betreffend die Zweiteilung des Appellations- und Kassationshofes wurde weiterhin in Kraft erklärt.

Dem Obergericht wurde im Berichtsjahre der vom Regierungsrate und der grossrätlichen Kommission ausgearbeitete *Gesetzesentwurf betr. den bedingten Straferlass* zur Berichterstattung zugewiesen. Das Gericht beschloss grundsätzlich Eintreten auf den vorgelegten Entwurf, erklärte sich auch mit dem im Entwurfe akzeptierten System des „bedingten Straferlasses“ prinzipiell einverstanden, legte aber dem Regierungsrate unter eingehender Begründung eine selbständige abgeänderte Fassung des Gesetzesentwurfes vor.

Gestützt auf die in der letzten Zeit gemachten Wahrnehmungen sahen wir uns veranlasst, an den Regierungsrat ein Schreiben zu richten, worin dieser darauf aufmerksam gemacht wurde, dass in häufigen

uns zur Kenntnis gelangten Fällen von seiten der ausserehelich geschwängerten Frauenspersonen die *Schwangerschaftsanzeige* nicht oder doch nicht rechtzeitig gemacht worden ist, wodurch dann die betreffenden Klägerinnen vielfach ihres Klagerechtes verlustig gingen. Da die Gemeinden am Ausgange der Paternitätsstreitigkeiten interessiert sind, wurde beim Regierungsrate die Anregung gemacht, durch ein Kreis Schreiben die Gemeinden auf das noch zu Recht-Bestehen der Satzungen 173 und 186 C. G. aufmerksam zu machen und sie aufzufordern, geeignete Massnahmen zu treffen, dass den Vorschriften der Satzung 173 C. G. jeweilen nachgelebt werde.

Am 10. November erliessen wir an sämtliche Gerichtspräsidenten des Kantons folgendes *Kreisschreiben*:

„Durch Schreiben vom 8. November 1906 teilt uns die Justizdirektion des Kantons Bern mit, dass sie in letzter Zeit mehrfach in Erfahrung gebracht habe, dass § 11 der Vollziehungs-Verordnung vom 16. Mai 1878 über den Bezug der Gebühren der Amts- und Gerichtsschreibereien, wonach die Aushändigung gerichtlicher oder administrativer Aktenstücke an eine Partei, einen Bevollmächtigten, Impe-tranten oder Verrichtungsbeamten erst erfolgen darf, nachdem dem Akte ein den fixen Gebühren entsprechender Betrag an Gebührenmarken beige-setzt worden ist, nicht ausnahmslos und nicht von allen Gerichtspräsidenten respektiert werde. Es komme insbesondere nicht selten vor, dass die Gerichtsschreiber den Betreibungsgehülften amtliche Ladungen, Editionsaufrorderungen, Notifikationen u. s. w. in Zivilrechtsstreitigkeiten zur Verrichtung übergeben, auf denen die fixen Gebühren noch nicht mit Marken abgestempelt sind. Allerdings werde von den betreffenden Beamten behauptet, dass in solchen Fällen die Verrechnung der Gebühren jeweilen unverzüglich nach Rückstellung des betreffenden Aktes durch den Betreibungsgehülften stattfinde. Dessen ungeachtet müsse einem derartigen Verfahren energisch entgegengetreten werden, weil dasselbe den bestehenden Vorschriften widerspreche und weil in vielen Fällen eine wirksame und zuverlässige Kontrolle darüber, dass die Gebühren nachträglich wirklich verrechnet werden, nicht mehr ausgeübt werden könne. Dies sei namentlich dann der Fall, wenn, wie es mitunter in Kompetenzstreitigkeiten geschehe, die Aktenstücke, auf welchen die Gebührenmarken angebracht sind oder angebracht sein sollen, von keiner Partei und von keinem Anwalt herausverlangt, infolgedessen vielleicht vernichtet werden.

Nach § 15 der zitierten Verordnung ist den Gerichtspräsidenten zur Pflicht gemacht, über die Befolgung der in den §§ 11 und 12 aufgestellten Vorschriften zu wachen und sich vor Unterzeichnung der Akten, Ausfertigungen und Protokolle jeweilen zu überzeugen, ob den Bestimmungen über die Verwendung der Gebührenmarken nachgelebt worden sei, sowie eventuell vor Beisetzung ihrer Unterschrift für die Nachholung des Versäumten zu sorgen.

Sie werden hiermit auf die Ihnen in § 15 der Verordnung vom 16. Mai 1878 auferlegten Pflichten aufmerksam gemacht und zu deren genauer und gewissenhafter Erfüllung nachdrücklich eingeladen.“

Der kantonalen Baudirektion haben wir nach Einsichtnahme in die Pläne für das neu zu erstellende *Obergerichtsgebäude* mitgeteilt, dass wir mit dem uns vorgelegten Projekte einverstanden seien, aber dem Wunsche Ausdruck geben, es möchte das Gebäude einzig für die Zwecke des Obergerichts reserviert bleiben.

Die Justizdirektion übermittelte uns zur Vernehmung zwei Eingaben von Interessenten an den Grossen Rat betreffend authentische Interpretation einmal der Satzungen 338, 398, 388 C. G. (Rechtsverhältnisse an Quellen), und sodann der Satzungen 479, 480, 487 C. G. (Pfandhaftung bei Erhöhung der Hypothekarzinsse); wir reichten derselben unsere motivierten Antworten ein.

In der ersten wurde daran festgehalten, dass dem bernischen Rechte ein *besonderes Quelleneigentum* unbekannt sei und dass Rechte auf Quellen nur als *Dienstbarkeiten* begründet werden können; es wurde aber festgestellt, dass diese Dienstbarkeiten sowohl als Real- wie als Personalservituten begründet werden können und vorgeschlagen, die Bestimmungen der Satzung 477 C. G. auf dem Wege der authentischen Interpretation als bloss dispositiven Charakters zu erklären, so dass der Annahme der Uebertragbarkeit dieser Dienstbarkeiten nichts mehr im Wege stehe.

Die verlangte Interpretation der Satzungen 479, 480 und 487 C. G. B. sodann wurde ablehnend begutachtet, indem in genauerer Präzisierung der vom Appellations- und Kassationshof in seinem Urteil i. S. Bucher-Durrer ca. Spar- und Leihkasse Bern niedergelegten Erwägungen bemerkt wurde, dass für eine Erhöhung des Hypothekarzinses nicht die Errichtung neuer Titel, sondern bloss eine Anmerkung im Grundbuche nötig sei und das auch nur dann, wenn der ursprüngliche Vertrag einen bestimmten Zinsfuss angebe und nicht bezüglich der Verzinsbarkeit eine allgemeine Formulierung enthalte, die auch eine allfällige Erhöhung des Zinsfusses umfasse (wie: „nach dem jeweilen üblichen Zinsfusse“ etc.); bei dieser Sachlage, so wurde ausgeführt, sei eine Interpretation der fraglichen Satzungen in dem gewünschten Sinne — dahin, dass solche Zinserhöhungen ohne weiteres Pfandrecht geniessen — von keinem wesentlichen Interesse und würde überdies mit Rücksicht auf den Grundsatz der Publizität der Pfandrechte einen eigentlichen *Rückschritt* bedeuten.

Die in den Geschäftsberichten der Vorjahre schon mehrfach hervorgehobene Dringlichkeit der *Vermehrung der Mitglieder des Obergerichts* muss neuerdings betont werden, da die Geschäfte sich im Berichtsjahre wiederum vermehrt haben. Da auch die Sekretariatsarbeiten in den letzten Jahren, namentlich infolge der Notwendigkeit einer ständigen Zweiteilung des Appellations- und Kassationshofes, eine erhebliche Vermehrung erlitten haben und die Einstellung provisorischer Hilfskräfte mehrfach nötig wurde, waren wir genötigt, beim Regierungsrate um die Gewährung der notwendigen Kredite zur Anstellung einer juristischen Aushilfe einzukommen. Der Regierungsrat hat unsern Ansuchen jeweilen entsprochen. Dadurch wurde ermöglicht, dass viele rückständige Arbeiten nachgeholt werden konnten. Die provisorische juri-

stische Aushilfe kann angesichts der sich stets mehrenden Geschäftslast des Obergerichtes und seiner Abteilungen nicht mehr entbehrt werden; wir haben deshalb an den Regierungsrat das Gesuch gerichtet, bei Bestellung des neuen Budgets den nötigen Kredit für die definitive Anstellung eines derartigen Angestellten aufzunehmen.

In 26 Sitzungen des Obergerichts wurden 255 Geschäftsnummern behandelt, worunter folgende hauptsächlichste Geschäfte:

A. Assisen.

Es fanden 12 Herauslosungen von kantonalen Geschwornen zur Bildung von Vierzigerlisten für die Assisensitzungen statt, nämlich für den II. Bezirk 4, für die vier andern Bezirke je 2. Von den Generalisten wurden als Geschworne gestrichen:

wegen Inkompatibilität	3
„ Absterbens	5
„ Wegzuges aus dem Bezirk	3
„ Gebrechen und Krankheit	1
„ überschrittener Altersgrenze	1
„ Nichtwählbarkeit (weil im Alter von unter 25 Jahren)	2

Es muss konstatiert werden, dass seitens vieler Richterämter der ihnen erteilten Weisung, die Geschwornenlisten zu durchgehen und allfällige Streichungsgründe uns zur Kenntnis zu bringen, gar nicht oder nur in ungenügender Weise nachgelebt wird.

B. Staatsanwaltschaft.

Im Personalbestande sind keine Veränderungen eingetreten. Der auf eine neue Amtsdauer wiedergewählte Generalprokurator wurde auftragsgemäss beeidigt.

Der Staatsanwalt des V. Bezirks war infolge Krankheit verhindert, seine Funktionen während einer Assisensession auszuüben; wir bezeichneten als ausserordentliche Stellvertreter desselben die Herren Fürsprecher Alfred Gigon, Albert Cuttat und Joseph Ceppi, Gerichtspräsident, alle in Delsberg.

Dem Generalprokurator haben wir unser Schreiben vom 4. Juni 1904 (Geschäftsbericht des Obergerichts pro 1904, p. 2) in Erinnerung gerufen und ihn aufgefordert, sich künftighin strikter an die Vorschrift des Art. 70 G. O. zu halten, damit es nicht mehr vorkomme, dass sein Jahresbericht uns erst nach der Drucklegung zur Kenntnis gelange; der Bericht sei so rechtzeitig abzufassen, dass er bei der Beratung des obergerichtlichen Geschäftsberichtes vorliege.

Durch Schreiben vom 22. September haben wir den gleichen Beamten darauf aufmerksam gemacht, dass er gemäss § 299 P. verpflichtet sei, einer an ihn erlassenen Vorladung vor den Appellations- und Kassationshof persönlich Folge zu geben oder rechtzeitig für Ersatz zu sorgen.

C. Gerichtspräsidenten und Untersuchungsrichter.

In den Amtsbezirken Wangen, Oberhasle, Nidau, Frutigen und Konolfingen sind infolge Demission der

bisherigen Inhaber die Gerichtspräsidentenstellen neu besetzt worden.

Einige Gerichtspräsidenten zeigen sich in der Ausführung der ihnen erteilten Aufträge säumig und müssen oft an die gleichen Angelegenheiten wiederholt erinnert werden. Derartige Verzögerungen haben immer unangenehme Folgen und sollten gänzlich vermieden werden.

In der Untersuchungssache gegen Regierungsstatthalter Schneider und Aktuar Weibel in Nidau haben wir als ausserordentlichen Untersuchungsrichter ernannt Herrn Untersuchungsrichter Rudolf in Biel und diesen auf begründet befundenes Ansuchen hin ersetzt durch Fürsprecher Heuer, Gerichtspräsident in Burgdorf.

Durch eine anonyme Eingabe wurde uns Mitteilung davon gemacht, dass ein Gerichtspräsident durch Futter-, Vieh- und Strohhandel eine Nebenbeschäftigung betreibe, die mit seinem Amte nicht vereinbar sei. Wir haben diese Angelegenheit durch den Staatsanwalt des betreffenden Bezirks untersuchen lassen und nach Kenntnisnahme vom Berichte desselben beschlossen, von weitem Massnahmen gegen den betreffenden Richterbeamten dermalen Umgang zu nehmen.

D. Betreibungs- und Konkursämter.

Die Betreibungs- und Konkursbeamten von Erlach, Delsberg, Nidau und Freibergen wurden auf eine neue Amtsperiode wiedergewählt und diese Wahlen durch das Obergericht bestätigt.

Im Amtsbezirk Obersimmental wurde an Stelle des verstorbenen Robert von Grünigen zum Betreibungs- und Konkursbeamten gewählt Herr Rieben, Angestellter in Blankenburg. Auch dieser Wahl wurde, nachdem eine gegen dieselbe gerichtete Kassationsbeschwerde durch den Grossen Rat abgewiesen worden war, die Bestätigung erteilt.

Die von den Amtsgerichten getroffenen Wahlen von Betreibungsgehülften wurden ebenfalls bestätigt, mit Ausnahme einer einzigen, in welchem Falle die Bestätigung eines zum Betreibungsgehülften gewählten Landjägers unter Hinweis auf einen frühern Entscheid (Geschäftsbericht des Obergerichts pro 1905, p. 2) abgelehnt wurde.

Gegen zwei Wahlen von Betreibungsgehülften langten Beschwerden ein; beide wurden als unbegründet abgewiesen.

E. Fürsprecher.

Den Akzess zur theoretischen *Fürsprecherprüfung* erhielten 27, denjenigen zur praktischen Prüfung 18 Kandidaten.

Das in § 4, Ziffer 5 des Prüfungsreglementes vorgesehene *Fähigkeitszeugnis* wurde an 20 Kandidaten erteilt; 16 Kandidaten wurden nach bestandnem Examen als Fürsprecher *patentiert* und beeidigt.

Das Gesuch eines Kandidaten, es möchte die in § 11 des Gesetzes vom 10. Dezember 1840 vorgesehene Frist auf sechs Monate beschränkt werden, wurde abschlägig beschieden und dem Gesuchsteller geant-

wortet, dass die fragliche Frist sich laut gesetzlicher Bestimmung vielmehr auf ein Jahr erstrecke.

Beschwerden, die nach dem Gesetze über die Advokaten, vom 10. Dezember 1840, zu erledigen sind, langten 31 ein.

Davon wurden:

zugesprochen	8
abgewiesen	7
teilweise zugesprochen und teilweise abgewiesen	4
durch Rückzug erledigt	7
nicht eingetreten wurde auf	5

Ein Anwalt wurde wegen Widerhandlung gegen das Advokatengesetz unter zwei Malen mit einer Busse von je Fr. 30, ein anderer mit einer solchen von Fr. 20 belegt.

Zwei Anwälte wurden wegen Verlustes der bürgerlichen Ehrenfähigkeit in der Ausübung ihres Berufes eingestellt.

Ein Anwalt hatte für die eine Prozesspartei ein Armenrechtsgesuch abgefasst und trat nachher im Prozesse als Vertreter der andern Partei auf. Es wurde ihm eine *Ermahnung* erteilt und ihm, gestützt auf Art. 16 des Advokatengesetzes, untersagt, fernerhin in dem fraglichen Prozesse als Parteianwalt aufzutreten.

Den Herren: Fritz Wey, von Rickenbach, in Bern, Bernhard Krauss, in Dornach, Raoul Prêtre, in Courtelary, Georges Edouard Diricq, in Delsberg und Ulrich Hangärtner, in Altstätten (St. Gallen), wurde, gestützt auf die vorgelegten Belege, gemäss Art. 5 der Uebergangsbestimmungen zur schweizerischen Bundesverfassung vom 29. Mai 1874 die *Bewilligung zur Ausübung der Advokatur im Kanton Bern erteilt*.

Eine Einfrage, ob im Kanton Bern *Frauen das Fürsprecherpatent erwerben* und die Advokatur ausüben können, wurde abschlägig beantwortet unter Hinweis darauf, dass bisher stets angenommen wurde, es sei, angesichts der Natur des Anwaltsberufes als Quasibeamtung, für die Zulassung zur bernischen Fürsprecherprüfung bzw. zur Ausübung des Anwaltsberufes im Kanton Bern der Besitz des Aktivbürgerrechtes als notwendige Voraussetzung anzusehen, so dass, da den Frauen das Aktivbürgerrecht abgehe, von einer Zulassung derselben zur bernischen Fürsprecherprüfung bzw. zur Ausübung des Anwaltsberufes im Kanton Bern nicht die Rede sein könne.

F. Kompetenzstreitigkeiten.

Streitigkeiten über die Kompetenz-Abgrenzung zwischen den Verwaltungs- und Gerichtsbehörden (vgl. Art. 23 des Gesetzes vom 10. März 1854) kamen fünf zur Verhandlung. In drei Fällen wurde die Sache den Administrativbehörden zugewiesen und in zwei Fällen die Kompetenz der Gerichtsbehörden in Anspruch genommen. Sämtliche Fälle wurden in Übereinstimmung mit dem Regierungsrate erledigt.

G. Vermischtes.

Urlaubsgesuche langten 35 ein; sämtlichen wurde entsprochen.

Andere, kein allgemeines Interesse bietende Geschäfte kamen zur Behandlung 91.

II. Appellations- und Kassationshof.

1. Zivilrechtsstreitigkeiten,

welche infolge Appellation, Übergehung der ersten Instanz oder gemäss dem Gesetz vom 6. Juli 1890 betreffend das gerichtliche Verfahren in Streitigkeiten über Haftpflicht, sowie über geistiges und gewerbliches Eigentum, einlangten:

Aus dem Jahre 1905 hängig	63
Im Jahre 1906 neu hinzugekommen	280
Zusammen	343

Hiervon wurden durch Urteil erledigt, und zwar:	
In Bestätigung des erstinstanzlichen Urteils	81
In Abänderung des erstinstanzlichen Urteils	36
In teilweiser Abänderung des erstinstanzlichen Urteils	14
Infolge Umgehung der ersten Instanz	114
Infolge Kompromisses	1
Gemäss dem angeführten Gesetze vom 6. Juli 1890, wonach der Appellations- und Kassationshof die einzige Instanz ist	1
Auf andere Weise wurden erledigt	24
Auf Ende des Jahres 1906 waren noch unerledigt	72
Zusammen	343

Von den im Ausstand gebliebenen Zivilgeschäften wurden eingesandt: im Dezember 17, im November 14, früher 41.

Im weitem wird hier auf Tabelle I verwiesen.

Gesuche um Gestattung von *Oberexpertisen* und *Oberaugenscheinen* langten 16 ein; in 12 Fällen wurde entsprochen, 4 Gesuche wurden abgewiesen.

Einer Prozesspartei wurde eine Trölerbusse von Fr. 50 auferlegt.

Auf eine bezügliche Anfrage der Justizdirektion wurde geantwortet, der Appellations- und Kassationshof dringe darauf, dass in Zukunft die Vorschriften des § 296 P. und des § 2, Ziffer 3 des Gesetzes vom 6. Juli 1891, wonach in appellablen *Ehescheidungs-, Paternitäts- und Haftpflichtprozessen* die wesentlichen tatsächlichen Anbringen der Parteien in Gegenwart des Gerichtes und unter Leitung des Präsidenten zu *Protokoll* genommen werden sollen (soweit sie nicht bereits in der Ladung enthalten sind), strikte gehandhabt werde und dass die davon abweichende Praxis, weil gesetzwidrig, nicht geduldet werden könne.

Gestützt auf eine Mitteilung der Justizdirektion *über das von einem Amtsgericht in Ehescheidungssachen befolgte Verfahren* haben wir gegen dieses Gericht eine Untersuchung angeordnet, welche folgendes Resultat ergab:

Eine amtliche Ladung zum Sühneversuch, gestützt auf das Ansuchen einer Partei, hat nur in wenigen Fällen stattgefunden. Gewöhnlich erschienen die Parteien zufolge mündlicher Konvention vor dem Richter und brachten ihre Anliegen gemeinsam vor. Sie waren durchweg nicht bloss mit der Scheidung einverstanden, sondern hatten sich auch über alle Nebenfolgen unter sich verständigt. Gewöhnlich liess sich die Ehefrau vom Regierungstatthalter einen ausserordentlichen Beistand verordnen, unter dessen Mitwirkung die Parteien über alle wesentlichen Punkte

einen Ehescheidungsvertrag — auch güterrechtlicher Ehescheidungsvertrag genannt — abschlossen, dem der Regierungsstatthalter seine amtliche Genehmigung erteilte. In drei Geschäften wurde über den Aussöhnungsversuch gar kein Protokoll aufgenommen; in einem weitem Falle wurde ein Aussöhnungsversuch überhaupt nicht abgehalten, gestützt auf einen Brief der einen Partei, laut welchem „jede diesbezügliche Bemühung fruchtlos gewesen wäre.“

Auch zur amtsgerichtlichen Verhandlung erschienen die Parteien fast immer ohne Erlass einer Vorladung, lediglich gestützt auf eine mündliche Parteivereinbarung. Schriftliche Klagsbegründungen existierten daher nur in den seltensten Fällen, und weder dem Regierungsstatthalter noch dem Staatsanwalt wurde jemals eine Klagsvorladung oder eine Terminsanzeige zugestellt. Ein Beweiseentscheid wurde nirgends ausgefällt und ein Beweisverfahren fand infolgedessen niemals statt.

Die Urteilmotive lauteten ziemlich stereotyp dahin: dass die Ehe sehr zerrüttet sei, dass ein weiteres Zusammenleben der Ehegatten mit dem Wesen der Ehe unverträglich sei, dass diese unhaltbaren Verhältnisse dem Gerichte bestens bekannt seien, und dass der vorgelegte Vergleich den Umständen angemessen sei.

Endlich wurde auch die Gebührenverrechnung nicht als eine einwandfreie befunden.

Gestützt auf die Resultate dieser Untersuchung wurde dem Präsidenten und den Mitgliedern des betreffenden Amtsgerichts wegen Pflichtverletzung ein Tadel erteilt.

Gegen 34 Urteile des Appellations- und Kassationshofes wurde der *Rekurs an das Bundesgericht* ergriffen (inbegriffen sind 4 Rekurse aus dem Vorjahre).

Hiervon wurden erledigt:

Durch Bestätigung der Urteile	18
Durch Abänderung der Urteile	4
Teilweise Abänderung (Erhöhung bzw. Herabsetzung der zugesprochenen Entschädigung)	2
Nichteintreten	5
Durch Rückzug	3
Urteile stehen noch aus	2

In den an das Bundesgericht weitergezogenen Geschäften handelte es sich um:

Schadenersatzforderungen aus dem Haftpflichtgesetz vom 1. Juli 1875	3
Patent- und Markenstreitigkeiten	—
Forderungen gestützt auf das O. R.	22
Ehescheidungen	—
Konkursrechtliche Ansprüche	6
Entvotung	1
Unerledigt	2

2. Justizgeschäfte.

Es wurden hängig gemacht:

Bevotungsbegehren (zugesprochen 3, abgewiesen 1)	4
Entvotungsbegehren (abgewiesen)	1
Rehabilitationsgesuche (zugesprochen 3, abgewiesen 1)	4
Übertrag	9

Übertrag	9
Armenrechtsbegehren (zugesprochen 143, abgewiesen 13, sonst erledigt 2)	156
Abberufungsbegehren	1
Exequaturgesuche	2
Rekursionsgesuche	1
Kostenmoderationen (Rekurse)	22
Beschwerden gegen Friedensrichter	3
" " Gerichtspräsidenten	73
" " Amtsgerichte	8
" " Schiedsgerichte	3
Nichtigkeitsklagen gegen Urteile der Friedensrichter	3
Nichtigkeitsklagen gegen Urteile der Gerichtspräsidenten	9
Beschwerden gegen Fürsprecher	1
Insinuationsgesuche auswärtiger Gerichte, Rogatorien	242
Aktenvervollständigungen, Verfügungen und andere Beschlüsse	260
Zusammen	793

Es wird hier auf die beiliegende Tabelle II verwiesen.

3. Strafsachen.

Revisionsgesuche langten 6 ein; eines wurde zugesprochen, die andern abgewiesen.

Strafverjährungseinreden wurden 3 erhoben, alle wurden gutgeheissen.

Kassationsgesuche gegen Urteile der Assisen wurden 2 eingereicht; beide wurden vor der Beurteilung zurückgezogen.

III. Aufsichtsbehörde in Betreibungs- und Konkursachen.

In Betreff der Geschäftstätigkeit dieser Gerichtsabteilung wird auf den von ihr abgegebenen Bericht verwiesen.

IV. Anklage und Polizeikammer und V. Kriminalkammer.

Es wird hier auf den Bericht des Generalprokurators über die Strafrechtspflege für das Jahr 1906 verwiesen.

VI. Untere Gerichtsbehörden.

Über die von diesen Behörden erledigten Geschäfte geben die Tabellen III und IV, auf welche hier verwiesen wird, eine übersichtliche Darstellung.

VII. Gewerbegerichte.

Im Laufe des Berichtsjahres wurden in den Ortschaften Delsberg, Pruntrut und Thun Gewerbegerichte eingeführt. Gemäss Art. 20 des Dekrets vom 1. Februar 1894 haben die Gewerbegerichte von Bern, Biel, St. Immer, Interlaken und Thun Jahresberichte eingereicht.

Über die Tätigkeit der Gewerbegerichte gibt nachstehende Tabelle Aufschluss:

Erledigung der eingereichten Klagen.

	Eingereichte Klagen			Klagen erledigt							Im ganzen	Klagen unerledigt und auf nächstes Jahr übertragen	Anzahl der	
				durch			durch Urteil zu Gunsten							
	von Arbeitgebern	von Arbeitnehmern	Gesamtzahl	Abstand oder Rückzug vor der Verhandlung	Ablehnung d. Zuständigkeit von Amtes wegen	Vergleich, Anerkennung od. Abstand in d. Verhandlung	ohne Urteil im ganzen	des Klägers (ganz)	des Klägers (teilweise)	des Beklagten (ganz)			Gruppensitzungen	Sitzungsabende
Bern und Umgebung	18	362	380	69	—	97	166	102	59	53	214	—	198	82
Biel	25	170	195	132	5	19	156	15	8	13	36	3	81	39
St. Immer	3	40	43	19	4	15	38	4	—	1	5	—	—	16
Interlaken	5	91	96	15	1	21	37	21	25	13	59	—	58	45
Thun	2	27	29	19	1	3	23	3	1	2	6	—	10	9
Pruntrut														
Delsberg														

} Die Angaben waren trotz Reklamationen nicht erhältlich.

Bern, 1. Juni 1907.

Im Namen des Obergerichts:

Der Präsident:
Leuenberger.

Der Gerichtsschreiber:
Mosimann.

Übersicht der vom Appellations- und Kassationshofe des Kantons Bern im Jahre 1906 beurteilten Justizgeschäfte.

Tabelle II a.

Amtsbezirke	Bevogtungsbegehren			Entvogtungsbegehren			Rehabilitationen			Armenrechtsbegehren			Abberufungsanträge			Exequaturgesuche			Rekursionsgesuche			Kostenmoderationen und Schadensatzbestimmungen gemäss §§ 321 ff. P. O.			
	zugespochen	abgewiesen	sonst erledigt	zugespochen	abgewiesen	sonst erledigt	zugespochen	abgewiesen	sonst erledigt	zugespochen	abgewiesen	sonst erledigt	zugespochen	abgewiesen	sonst erledigt	zugespochen	abgewiesen	sonst erledigt	zugespochen	abgewiesen	sonst erledigt	Bestätigung	Abänderung	Nichteintreten	
Aarberg																									
Aarwangen																									
Bern	1																					2	1	1	
Biel																									
Büren																									
Burgdorf																									
Courtelary																									
Delsberg																									
Erlach																									
Fraubrunnen																									
Freibergen																									
Frutigen	1																								
Interlaken																									
Konolfingen																									
Laufen																									
Laupen																									
Münster																									
Neuenstadt																									
Nidau																									
Oberhasle																									
Pruntrut																									
Saanen																									
Schwarzenburg																									
Seftigen																									
Signau																									
Ob.-Simmenthal																									
N.-Simmenthal																									
Thun	1																								
Trachselwald																									
Wangen																									
Total	3	1			1		141	13	2	156		1	1		1	1		1	1		6	12	4		

Tabelle III.

Übersicht der von den Friedensrichtern, Gerichtspräsidenten und

Amtsbezirke	Ausnahmungsversuche vor den Friedensrichtern	Gerichtspräsident als endlicher Richter											Gerichtspräsident als			
		Hängig gemacht und von früher hängig	Richterlich erledigt	Auf andere Weise erledigt	Unerledigt	Klagen aus Personenrecht	Klagen aus Immobiliarsachenrecht	Klagen aus Mobilsachen- und Obligationenrecht	Erschaffis- und Testamentsstreit.	Moderationen	Konkursrechtliche Fälle	Andere Fälle	Hängig gemacht und von früher hängig	Durch Urteil erledigt	Auf andere Weise erledigt	Unerledigt
Aarberg	61	127	60	64	3	—	—	105	—	3	4	15	25	24	1	—
Aarwangen	43	137	67	70	—	—	4	95	3	5	4	26	80	40	39	1
Bern { I	561	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	105	92	8	5
II	—	843	511	316	16	—	—	—	—	—	843	—	739	185	522	32
III	—	1035	855	152	28	—	9	801	—	104	4	117	114	101	8	5
Biel	432	398	288	94	16	—	—	171	—	38	6	183	445	105	310	30
Büren	38	69	16	27	26	—	1	60	—	5	—	3	17	—	12	5
Burgdorf	88	154	105	43	6	—	—	92	—	5	24	33	167	35	129	3
Courtelary	112	168	95	72	1	1	—	95	—	2	16	54	199	39	159	1
Delsberg	103	92	46	42	4	—	9	59	—	3	5	16	99	15	81	3
Erlach	13	48	30	13	5	—	1	44	—	—	1	2	9	8	1	—
Fraubrunnen	49	122	76	45	1	—	3	85	—	7	24	3	42	20	21	1
Freibergen	41	79	59	19	1	46	2	4	11	4	7	5	112	36	76	—
Frutigen	88	157	84	60	13	—	3	90	—	12	5	47	68	28	33	7
Interlaken	145	213	155	47	11	1	2	134	—	45	31	—	276	122	144	10
Konolfingen	55	79	51	27	1	—	2	63	—	2	11	1	95	93	1	1
Laufen	36	92	76	11	5	—	4	68	—	1	—	19	42	24	18	—
Laupen	31	20	6	13	1	—	—	5	—	2	8	5	5	2	2	1
Münster	121	206	153	45	8	—	1	124	—	32	22	27	242	146	94	2
Neuenstadt	13	20	8	9	3	—	—	13	—	—	1	6	52	11	40	1
Nidau	34	123	55	34	34	—	1	86	—	3	18	15	20	17	—	3
Oberhasle	29	44	25	15	4	—	—	25	—	4	4	11	10	5	4	1
Pruntrut	106	555	493	29	33	—	11	379	10	44	111	—	304	296	1	7
Saanen	16	87	60	27	—	2	2	69	—	7	—	7	29	14	12	3
Schwarzenburg	23	45	37	3	5	1	—	33	—	—	11	—	54	43	11	—
Seftigen	35	98	66	32	—	9	2	72	—	4	1	10	21	21	—	—
Signau	52	134	101	28	5	—	2	79	—	9	40	4	52	33	18	1
Ober-Simmenthal	32	43	17	21	5	—	—	38	—	1	—	4	11	11	—	—
Nieder-Simmenthal	28	73	56	15	2	—	2	49	1	5	14	2	49	20	29	—
Thun	90	225	183	32	10	—	2	181	—	8	30	4	149	123	20	6
Trachselwald	52	123	96	27	—	—	2	63	—	8	50	—	32	27	5	—
Wangen	44	69	39	28	2	1	3	46	—	1	8	10	30	14	14	2
<i>Total</i>	2571	5678	3969	460	249	61	68	3218	25	374	1303	629	3644	1700	1813	131

Amtsgerichten im Jahre 1906 behandelten Zivil- und Justizgeschäfte.

Tabelle III.

erstinstanzlicher Richter							An die obere Instanz infolge Appellation	Gerichtspräsident als Instruktionsrichter				Übergangung der I. Instanz	Amtsgericht als endliches Gericht								Amtsbezirke	
Expropriationen	Konkursbegehren	Armenrechtsbegehren	Rechtsöffnungsbegehren	Rehabilitationen	Andere Betreibungs- und Konkursgeschäfte	Moderationen		Hängig gemacht	Vor Beendigung der Instruktion erledigt	Aktenschluss verhängt	Auf 1. Januar noch hängig		Hängig gemacht	Durch Urteil erledigt	Auf andere Weise erledigt	Auf 1. Januar unerledigt	Klagen aus Personenrecht inkl. Standesbestimmungen	Klagen aus Immobiliarsachenrecht	Klagen aus Mobilsachen- und Obligationenrecht	Erbschafts- und Testamentstreit.		Andere Fälle
—	10	5	7	1	1	1	—	5	1	4	—	2	10	9	1	—	2	—	6	—	2	Aarberg.
—	47	3	2	—	23	5	1	14	6	6	2	4	9	8	1	—	7	—	1	—	1	Aarwangen.
—	—	105	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	167	141	12	14	71	—	96	—	—	I } Bern.
—	477	—	75	29	158	—	38	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	II }
1	8	—	—	—	—	105	16	211	41	73	97	50	—	—	—	—	—	—	—	—	—	III }
2	318	30	16	25	39	15	14	68	10	11	47	4	21	9	8	4	3	—	18	—	—	Biel.
—	10	—	3	1	3	—	—	12	—	2	10	2	16	3	—	13	9	1	4	—	2	Büren.
—	130	8	2	3	17	7	4	15	4	3	8	2	14	11	2	1	13	1	—	—	—	Burgdorf.
—	158	5	3	8	25	—	2	18	8	4	6	3	9	7	1	1	—	1	5	—	3	Courtelary.
—	54	2	12	—	30	1	—	56	5	14	37	5	17	5	3	9	—	1	16	—	—	Delsberg.
—	2	—	5	—	1	1	1	1	—	1	—	—	2	2	—	—	—	—	2	—	—	Erlach.
—	19	1	2	—	11	9	1	10	4	4	2	2	16	5	7	4	8	—	6	2	—	Fraubrunnen.
—	60	1	7	—	16	28	—	5	2	2	1	1	3	3	—	—	2	—	1	—	—	Freibergen.
—	42	—	14	—	9	3	1	19	4	4	11	4	6	5	—	1	1	—	1	—	—	Frutigen.
8	151	7	11	7	78	14	4	57	12	13	32	9	26	15	5	6	6	—	19	—	1	Interlaken.
—	70	4	3	6	11	1	—	17	10	2	5	2	11	11	—	—	6	—	1	—	4	Konolfingen.
6	18	—	4	5	9	—	—	19	2	2	15	—	8	3	2	3	—	—	8	—	—	Laufen.
—	3	1	—	1	—	—	—	3	—	1	2	1	12	3	9	—	2	—	1	—	9	Laupen.
1	102	2	29	3	99	6	3	38	1	15	22	13	21	8	7	6	—	—	21	—	—	Münster.
—	41	1	3	2	5	—	2	1	—	—	1	—	1	—	1	—	—	—	—	—	—	Neuenstadt.
1	8	3	2	—	4	2	—	11	—	2	9	1	13	11	1	1	8	—	4	—	1	Nidau.
1	1	1	2	2	1	2	—	11	2	2	7	1	6	3	—	3	2	2	—	—	—	Oberhasle.
1	137	2	9	11	130	14	5	17	—	12	5	4	33	24	1	8	2	—	30	1	—	Pruntrut.
—	—	2	7	—	16	4	—	2	—	2	—	—	8	3	5	—	3	—	1	—	4	Saanen.
—	17	2	10	—	20	5	—	6	4	—	2	—	8	7	1	—	6	—	2	—	—	Schwarzenburg.
—	3	—	3	2	13	—	3	9	3	2	4	1	10	3	7	—	3	—	—	—	7	Seftigen.
—	20	8	4	—	16	4	3	9	2	3	4	2	15	11	3	1	9	—	5	—	1	Signau.
—	8	1	1	—	1	—	1	12	4	3	5	2	7	5	1	1	4	—	3	—	—	O.-Simmenthal.
1	30	2	3	1	12	—	3	8	—	1	7	1	7	6	—	1	6	—	—	—	1	N.-Simmenthal.
1	91	10	17	—	17	13	5	47	16	5	26	4	35	26	6	3	15	—	12	—	8	Thun.
—	21	1	2	—	6	2	—	7	—	4	3	2	15	6	3	6	5	—	6	—	4	Trachselwald.
1	16	2	3	—	7	1	1	10	—	1	9	1	2	2	—	—	2	—	—	—	—	Wangen.
24	2002	219	261	107	788	243	108	718	141	198	379	123	528	355	87	86	195	6	271	3	53	Total.

Übersicht der von den Amtsgerichten, als erstinstanzlichen Gerichten, im Jahre 1906 behandelten Zivil- und Justizgeschäfte.

Tabelle III.

Amtsbezirke	Anzahl Geschäfte	Durch Urteil erledigt	Auf andere Weise erledigt	Auf 1. Januar unerledigt	Statusklagen	Eheinsprüche und Ehe- nichtigkeitsklagen	Ehescheidungsklagen	Demandes en séparation de biens	Vaterschaftsklagen	Bevogtungs- und Entzugsbefehle	Klagen aus Immobilien- sachenrecht	Klagen aus Mobiliarsachen- und Obligationenrecht	Erbschafts- u. Testaments- streitigkeiten	Hauptpflichtstreitigkeiten	Andere Fälle	Infolge Appellation gelangten an die obere Instanz
Aarberg	28	23	3	2	—	—	11	—	4	10	—	2	—	1	—	1
Aarwangen	21	12	7	2	—	—	9	—	3	—	—	1	—	2	6	1
Bern	268	219	19	30	1	1	104	—	22	49	2	64	—	9	16	9
Biel	52	27	9	16	1	—	28	—	2	3	—	11	—	7	—	1
Büren	7	—	—	7	—	—	2	—	4	1	—	—	—	—	—	—
Burgdorf	30	26	1	3	1	—	9	—	9	5	—	1	1	4	—	5
Courtetary	38	31	2	5	5	—	17	10	3	—	1	—	1	2	—	3
Delsberg	24	17	3	4	1	—	5	9	—	—	2	5	—	1	—	1
Erlach	11	9	—	2	2	—	3	—	1	2	—	2	1	—	1	1
Fraubrunnen	23	16	6	1	3	—	6	—	3	7	—	2	—	—	1	—
Freibergen	8	6	1	1	—	—	2	2	—	—	1	2	—	1	—	1
Frutigen	11	7	1	3	—	—	7	—	—	—	2	—	—	—	—	1
Interlaken	30	23	1	6	—	—	17	—	6	2	—	4	—	—	—	1
Konolfingen	14	10	2	2	—	—	10	—	3	—	—	—	—	—	1	6
Laufen	7	7	—	—	—	—	—	3	—	1	—	—	—	—	—	—
Laupen	10	10	—	—	—	—	4	—	2	4	—	—	—	—	—	1
Münster	36	26	2	8	—	—	8	14	1	1	3	2	1	—	1	2
Neuenstadt	9	8	1	—	—	—	—	3	—	—	4	1	1	—	—	—
Nidau	26	19	1	6	—	—	5	—	4	8	—	5	—	2	—	—
Oberhasle	8	4	1	4	1	—	4	—	2	1	—	—	—	—	—	6
Pruntrut	41	34	1	6	—	—	11	13	2	5	8	1	1	—	—	1
Saanen	4	—	2	2	—	—	2	—	—	2	—	—	—	—	—	—
Schwarzenburg	11	—	10	1	—	—	—	1	4	—	—	—	—	—	1	—
Seftigen	6	5	1	—	—	—	3	—	—	—	1	—	—	—	—	1
Signau	15	13	2	—	2	—	3	—	7	2	—	—	—	—	—	1
Ober-Simmmenthal	7	5	—	2	—	—	4	—	1	1	—	—	—	—	—	1
Nieder-Simmmenthal	7	—	7	—	—	—	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Thun	39	29	6	4	—	—	14	—	5	15	—	—	—	1	—	3
Trachselwald	10	5	3	2	—	—	3	—	4	2	—	2	—	—	—	2
Wangen	11	9	1	1	—	—	5	—	1	2	—	—	—	—	—	1
<i>Total</i>	812	600	92	120	17	6	297	55	94	131	25	109	6	42	30	49

812

812